

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen INSYS AG (nachfolgend Lieferant) und dem Besteller richten sich ausschliesslich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen, von der INSYS AG rechtsgültig unterzeichneten Vereinbarungen.
- 1.2 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
Angebote des Lieferanten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.3 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot des Lieferanten oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich sowie rechtsgültig unterzeichnet angenommen worden sind.
- 1.4 Alle anderen rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, technische Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.2 Durch den Besteller vorgeschlagene technische Änderungen müssen gegenüber dem Lieferanten schriftlich im Rahmen eines Abänderungsantrages vorgeschlagen werden. Der Abänderungsantrag muss vom Lieferanten schriftlich genehmigt werden, um Wirksamkeit zu erlangen.
Die Preisanpassung bestimmt sich nach Ziff. 5.2.

3 Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4 Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

- 4.1 Der Besteller hat den Lieferanten vor der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Unfallverhütung beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser den Lieferanten gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk in frei verfügbaren Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge (EXW Incoterms 2020).
Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2 Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, wenn:
 - a. die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
 - b. Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder
 - c. Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - d. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- a. 30% als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
- b. 60% bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist,
- c. 10% innerhalb eines Monats nach Endabnahme (Site Acceptance Test).

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung.

- 6.1 Vereinbaren die Parteien eine Bezahlung der Raten nach Rechnungsstellung, ist die Zahlungspflicht erfüllt, soweit der Lieferant innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum über den Rechnungsbetrag frei verfügen kann.
- 6.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.3 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Zins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Lieferanten üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen 3-Monats CHF-LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.5 Im Falle eines vorzeitigen Vertragsrücktritts durch den Besteller hat dieser folgende Zahlungen zu leisten:
- a. Erfolgt der Rücktritt innert 7 Tagen seit Empfang der Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 1.2), 30% des Vertragspreises.
 - b. Erfolgt der Rücktritt zwischen dem 8. und dem 30. Tag seit Empfang der Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 1.2), 60% des Vertragspreises.
 - c. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, ist der gesamte Vertragspreis geschuldet.

7 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8 Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Besteller die schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat (vgl. Ziff. 1.2), sämtliche behördlichen Formalitäten wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die Anzahlung und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte und Projekttermine bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
- 8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- a. wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b. wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate oder Komponenten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Anordnungen, Massnahmen oder Unterlassungen, Verzögerungen bei der Zollabwicklung, Naturereignisse.
 - c. wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

- 8.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 1/3%, insgesamt aber nicht mehr als 3%, berechnet auf dem Vertragspreis (exkl. Verpackungs-, Installations-, Transportkosten) des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 8.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.4 sind analog anwendbar.
- 8.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 8.4 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9 Factory Acceptance Test

Haben der Lieferant und der Besteller die Durchführung eines Factory Acceptance Test vertraglich vereinbart, gilt folgendes:

- 9.1 Der Besteller hat für eine bestimmte Dauer qualifiziertes Personal für Testläufe der bestellten Lieferungen und Leistungen in die Fabrikation des Lieferanten zu entsenden. Das vom Besteller entsandte Personal hat die Möglichkeit, das Material und die Leistung der bestellten Anlage zu überprüfen und zu beurteilen. Erfüllen die bestellten Lieferungen und Leistungen die Kriterien gemäss Auftragsbestätigung ggf. nach vorgenommenen Änderungen gemäss Ziff. 2, muss der Besteller Freigabe für die Lieferung des Vertragsgegenstandes erteilen.
- 9.2 Der Besteller hat dem Lieferanten eine angemessene Anzahl von Produktkomponenten und vormontierten Komponenten gemäss den dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekanntgegebenen Spezifikationen des Bestellers, die mit den Serienteilen identisch und die für die Feinabstimmung und Testläufe der bestellten Anlage erforderlich und geeignet sind, unentgeltlich zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant bestimmt die angemessene Anzahl von Produktkomponenten und vormontierten Komponenten. Falls vom Besteller gewünscht, werden die Produktkomponenten und vormontierten Komponenten EXW Incoterms 2020 ab Fabrikationsort an den Besteller zurückgeschickt. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für beschädigte, gestohlene oder verloren gegangene Produktkomponenten und vormontierte Komponenten. Eine allfällige Entsorgung der Produktkomponenten oder vormontierten Komponenten hat der Besteller zu bezahlen.
- 9.3 Im Rahmen des Factory Acceptance Test veranlasst der Lieferant Testläufe während acht aufeinanderfolgenden Stunden. Sofern vom Besteller gewünscht, organisiert der Lieferant in der Fabrikation des Lieferanten Testläufe während einer Woche mit externen Arbeitern zu aktuellen Stundenansätzen. Der Lieferant verrechnet auch die Arbeitszeit für Installation und Überwachung der für die Bedienung der Anlage erforderlichen Arbeiter zu aktuellen Stundenansätzen.

10 Verpackung

- 10.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

11 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 11.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12 Versand, Transport und Versicherung

- 12.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 12.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

13 Site Acceptance Test

- 13.1 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 13.2 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 13.1 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 13.3 Der Besteller hat mit dem Lieferanten innert sieben Tagen seit Lieferung der bestellten Anlage oder, im Falle einer erfolgten Mängelbehebung gemäss Ziff. 13.2, seit deren Abschluss innert sieben Tagen einen Termin für die Endabnahme (Site Acceptance Test) zu vereinbaren.
- 13.4 Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten mit einer angemessenen Anzahl von Produktkomponenten und vormontierten Komponenten gemäss den dem Lieferanten bei Vertragsabschluss bekanntgegebenen Spezifikationen des Bestellers zu beliefern, welche für die Durchführung der Endabnahme erforderlich sind. Fehlen diese Produktkomponenten- und vormontierten Komponenten zum Zeitpunkt der Durchführung der Endabnahme oder stellt der Besteller nicht eine angemessene Anzahl der Produktkomponenten und vormontierten Komponenten zur Verfügung, gilt die Endabnahme als erfolgt.

- 13.5 Über die Endabnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und Lieferanten oder deren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- 13.6 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Endabnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.
- 13.7 Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Als dann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.

Die Abnahme gilt als erfolgt:

- a. wenn die Endabnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - b. wenn der Besteller die Endabnahme innert 30 Tagen seit Lieferung der Anlage verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - c. wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 13.5 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - d. sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.
- 13.8 13.8 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser dem in Ziff. 13 sowie Ziff. 14 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

14 Gewährleistung, Haftung für Mängel

14.1 Gewährleistungsfrist (Garantiefrist)

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder 2'500 Maschinenstunden, je nachdem, was zuerst erreicht wird. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Abgang der

Lieferung ab Werk.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten, sofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.

14.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Endabnahme vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

14.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel und zugesicherten Eigenschaften

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

14.5 Lieferungen und Leistungen von Unterpelieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterpelieferanten übernimmt der Lieferant die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterpelieferanten.

14.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser dem in Ziff. 14.1 bis 14.5 ausdrücklich genannten.

14.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

15 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen

15.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Lieferant die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorzusehen ist, eine dem Verschulden des Lieferanten zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden des Lieferanten vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen dem Lieferanten unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen.

Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Lieferanten unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

15.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 17, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises (exkl. Verpackungs-, Installations-, Transportkosten) der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

16 Vertragsauflösung durch den Lieferanten

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

Will der Lieferant von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

17 Ausschluss weiterer Haftungen und Beschränkung der Gesamthaftung des Lieferanten

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt und zudem betragsmässig auf insgesamt 100% des Vertragspreises (exkl. Verpackungs-, Installations-, Transportkosten) begrenzt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

18 Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und den Lieferanten ist der Sitz des Lieferanten.

19.1 Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

19.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln über das anwendbare Recht.

INSYS Industriesysteme AG, Buchliweg 12, 3110 Münsingen, Schweiz

Münsingen, Dezember 2015